

ANLAGE 1: Coaching/Lebens- und Sozialberatung – Beschreibung und gesetzliche Bestimmungen

Coaching ist ein Tätigkeitsbereich der Lebens- und Sozialberatung und darf nur mit Gewerbeberechtigung ausgeübt werden.

§ 119 Gewerbeordnung sowie die Verordnung über die Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung geben den gesetzlichen Rahmen vor.

1 Prinzipien der Beratung/des Coachings: Auftrag, Selbststeuerung, Selbstverantwortung, Aktive Mitarbeit

Zu Beginn der Beratung/des Coachings legen Beraterin und Klient*in die Inhalte und Zielsetzungen der Beratung/des Coachings fest (Auftrag).

Zweck von Beratung und Coaching ist eine bessere persönliche Handlungs-, Wahl- und Entscheidungsfreiheit der*des Klient*in zu erreichen. Die Beraterin wird die*den Klient*in bei gemeinsamen Treffen im Rahmen eines ressourcen-, lösungs- und zielorientierten Prozesses bei der Erarbeitung des Auftrags anleiten, beraten und unterstützen. Die Gestaltung des Prozesses sowie die Wahl der Methode unterliegt der Entscheidung der Beraterin und kann jederzeit auch ohne Mitteilung an die*den Klient*in geändert werden. Die Beraterin wird die eingesetzten Methoden oder Techniken der*dem Klient*in erläutern sowie auf mögliche Ergebnisse hinweisen.

Eine erfolgreiche Arbeit erfordert die aktive Mitarbeit des*der Klient*in. Der*Die Klient*in sollte bereit und offen sein, sich mit sich selbst und seiner Situation auseinanderzusetzen und sich persönlich zu verändern. Die eigentliche Veränderungsarbeit wird von der*dem Klient*in selbst geleistet. Der*Die Klient*in bestimmt die Detailinhalte und Tiefe der Beratung/des Coachings. Der*Die Klient*in handelt in jeder Phase der gemeinsamen Arbeit eigenverantwortlich und ist sich dessen bewusst.

2 Abgrenzung zur Therapie und sonstigen Heilbehandlungen

Im Rahmen der Beratung*des Coachings werden kein/e Diagnose, Therapien oder Behandlungen im medizinischen, psychologischen oder psychotherapeutischen Sinne durchgeführt, oder Heilkunde im gesetzlichen Sinne ausgeübt. Beratung, Coaching und Supervision stellen somit keinen Ersatz für eine medizinische, psychologische oder

psychotherapeutische Diagnose, Therapie oder Behandlung dar. Laufende Behandlungen in diesen Bereichen sollen daher weder unter- noch abgebrochen werden, oder gar unterlassen werden.

3 Vorerkrankungen

Diagnosen, psychische Erkrankungen oder Medikamenteneinnahme lassen einen sinnvollen Beratungs- oder Coachingprozess oft nicht zu. Im schlimmsten Fall kann es durch Coaching zu negative Auswirkungen auf den Heilungsprozess kommen.

Aus diesem Grund hat der*die Klient*in die Beraterin über Diagnosen, psychische Erkrankungen oder Medikamenteneinnahme zu unterrichten; die Beraterin wird ihrerseits die*den Klient*in bei Vermutung des Vorliegens einer (psychischen) Krankheit den Besuch bei einem Angehörigen eines in Betracht kommenden Gesundheitsberufes zur Abklärung des Krankheitsanzeichens oder zur Heilbehandlung empfehlen.

Darüber hinaus ist der*die Klient*in jedoch für sein*ihr Wohlbefinden, seine*ihre physische und psychische Gesundheit während den Einheiten in vollem Umfang selbst verantwortlich. Sämtliche Maßnahmen die der*die Klient*in aufgrund der Beratungen/des Coachings durchführt, liegen in seinem*ihrem Verantwortungsbereich.

4 Geheimhaltung

Die Beraterin ist zur Verschwiegenheit über die ihr anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit der*die Klient*in die Beraterin ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet oder die Beraterin aufgrund gerichtlicher oder gesetzlicher Anordnung zur Auskunftserteilung verpflichtet ist. Inwieweit die Beraterin von der Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses, zur Einsichtsgewährung in Geschäftspapiere oder zur Erteilung von Auskünften über die ihr in Ausübung ihres Berufes bekannt gewordenen Umstände in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren befreit ist, richtet sich nach den diesbezüglichen Rechtsvorschriften.

Die Beraterin ist zur Zusammenarbeit mit Kollegen ihrer Berufsgruppe oder mit Angehörigen angrenzender Berufe verpflichtet, wenn dies zur Abklärung einer bestimmten Frage erforderlich ist.

Die Beraterin ist berechtigt, zwecks Qualitätssicherung ihrer Arbeit die Beratungssituation/ die Coachingsituation/ die Supervisionsituation anonymisiert in einer Supervisions- oder Interventionsgruppe zu reflektieren.